



Vereinsatzung

Vorwort

In der Satzung werden männliche Bezeichnungen benutzt. Eine konsequente Anwendung einer weiblichen und einer männlichen Nennung würde zu einer Unleserlichkeit der Satzung führen und die Verständlichkeit der Aussagen in Frage stellen. Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen und Männer in der nachstehenden Satzung gleichrangig angesprochen werden.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Fortuna Walstedde e.V.“. Er hat seinen Sitz in Drensteinfurt-Walstedde und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ahlen eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs
- Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen
- Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfalle eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
 - **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
 - **Passive Mitglieder** zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
 - Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zum **Ehrenmitglied** ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag und haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich analog oder digital durch Ausfüllen eines Aufnahmeantrages, unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren. Mit der Anmeldung wird die Satzung des Vereins anerkannt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (3) Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der erweiterte Vorstand kann die Aufnahme mit 2/3-Mehrheit ablehnen. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod eines Mitglieds
 - durch Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (5) Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche analoge oder digitale Erklärung gegenüber dem Vorstand, die bis zum jeweiligen Termin eingegangen sein muss! Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich!
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - bei grob unsportlichem Verhalten
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt

Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftshalbjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für mindestens ein halbes Jahr zu entrichten.
- (3) Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
Über die Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.
Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand. Umlagen können bis zum 3-fachen des jährlichen Beitrages für aktive Mitglieder festgesetzt werden.
- (5) Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
- (6) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
- (7) Alles weitere regelt die Beitragsordnung

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat
- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte einschl. des Kassenberichtes
 - d) Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Bestätigung der Abteilungsvorsitzenden
 - h) Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. In dieser Versammlung ist der Vorstand gem. § 10 zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von dem 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt wird.
- (6) Zuständig für die Einberufung und die Festlegung der Tagesordnung ist der Vorstand. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist durch Aushang im offiziellen Vereinskasten des Vereins und Mitteilung in der Lokalpresse sowie in den sozialen Medien mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen.
- (7) Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Soll in der Versammlung über eine Satzungsänderung oder die Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen ein Beschluss gefasst werden, so ist dies in der Bekanntmachung anzugeben.
- (8) Anträge müssen spätestens am 31.01. eines Jahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (9) Die Wahlen erfolgen, falls keine anderen Anträge gestellt werden, in offener Abstimmung. Sofern mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Wahl beantragen, ist dem zu entsprechen.
- (10) Stellen sich bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Falls zwei oder mehrere Kandidaten wieder die gleiche Stimmzahl erreichen, entscheidet das Los.

- (11) Bei einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Kinder unter 16 Jahren können sich durch Erziehungsberechtigte vertreten lassen.
- (12) Jedes Mitglied kann bei einer Mitgliederversammlung nur eine Stimme abgeben! Es kann nicht sowohl als Mitglied als auch als Vertreter abstimmen.
- (13) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, der den Vorstand im Sinne von §26 BGB bildet, dem erweiterten Vorstand und dem Gesamtvorstand zusammen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Geschäftsführer
 - 1. Kassierer.
- (3) Den erweiterten Vorstand bilden:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - 2. Geschäftsführer
 - 2. Kassierer
 - die Beisitzer
 - der Jugendvorsitzende

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

- (4) Den Gesamtvorstand bilden:
 - der erweiterte Vorstand
 - die jeweiligen Abteilungsleiter aller Abteilungen

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzungen oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und den Personen, die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung

zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Zur Abgabe von Willenserklärungen und Bestellungen jeder Art ist die Mitwirkung zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Abteilungsvorsitzenden und des Jugendvorsitzenden, je zur Hälfte wechselnd von der Mitgliederversammlung für je zwei Jahre gewählt.

In geraden Kalenderjahren werden gewählt:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 1. Kassierer

- Der 2. Geschäftsführer
- Die geraden Beisitzer

In den ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:

- Der 2. Vorsitzende
- Der 1. Geschäftsführer

- Der 2. Kassierer
- Die ungeraden Beisitzer

Die Abteilungsvorsitzenden werden gemäß der jeweiligen Abteilungsordnung gewählt.

Der Jugendvorsitzende wird am Vereinsjugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt.

- (2) Die Abteilungsvorsitzenden müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (5) Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

§ 11 Ältestenrat

Drei volljährige Mitglieder werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Gesamtrücktritt des Vorstandes innerhalb eines Geschäftsjahres vertritt der Ältestenrat den Verein und leitet die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Willenserklärungen, die der Ältestenrat als Vorstand im Sinne von § 26 BGB abgibt, können nur von allen drei Mitgliedern gemeinsam abgegeben werden.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung, in der die Wahlen stattfinden, werden zwei Kassenprüfer (jährlich einer für die Dauer von 2 Jahren) gewählt. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu prüfen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstandes. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Zwischen zwei Amtszeiten als Kassenprüfer müssen mindestens zwei Geschäftsjahre liegen.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 14 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 15 Satzungsänderung und Zweckänderungen

- (1) Satzungs- und Zweckänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Ordnungen

- (1) Der Vorstand muss eine Beitragsordnung erlassen. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung!

- (2) Der Vorstand kann weitere Ordnungen erlassen (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung). Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand erstellt und geändert. Über Erstellung und Änderungen entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 17 Abteilungen

- (1) In Ergänzung der Satzung erhält jede Abteilung eine Abteilungsordnung! Die Abteilungsordnungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Abteilungsordnungen werden vom erweiterten Vorstand erstellt und geändert. Über Erstellung und Änderungen entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (3) Die Abteilungsordnungen müssen auf der Abteilungsversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern bestätigt werden.
- (4) Die Kassen der Abteilungen sind Bestandteil der Hauptkasse des Vereins!
- (5) Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet der Gesamtvorstand. Die Auflösung einer Abteilung ist nur möglich, wenn auf Antrag des Abteilungsvorsitzenden der aufzulösenden Abteilung oder des Vereinsvorsitzenden, $\frac{3}{4}$ aller Gesamtvorstandsmitglieder dies in einer eigens hierzu einberufenen Gesamtvorstandssitzung beschließen.

§ 18 Vereinsjugend

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins Fortuna Walstedde e.V. sind alle Mitglieder unter 18 Jahren, alle Spieler in Jugendmannschaften, sowie die berufenen und gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Näheres regelt die Jugendordnung

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder dies in einer eigens hierzu einberufenen Versammlung beschließen.

- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Drensteinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im sportlichen Bereich zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Drensteinfurt-Walstedde, 22. März 2024



.....
(1. Vorsitzender)



.....
(Geschäftsführer)